

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Befristete Weitergeltung der Richtlinien der
Landeswohlfahrtsverbände zur
Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	25.11.2004	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	16.12.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die vorläufige Weitergeltung von Richtlinien der Landeswohlfahrtsverbände zur Eingliederungs- und Gefährdetenhilfe für den Bereich der Stadt Heidelberg bis zur entsprechenden Ergänzung der Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg zu beschließen.

Sitzung des Sozialausschusses vom 25.11.2004

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 16.12.2004

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

In Baden-Württemberg führen bislang die beiden Landeswohlfahrtsverbände (LWV Baden und LWV Württemberg-Hohenzollern) als überörtlichen Sozialhilfeträger auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 BSHG u. a.

- die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. § 39 ff. BSHG
- die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten in Anstalten und Einrichtungen gem. § 72 BSHG
- die Blindenhilfe gem. § 67 BSHG

durch.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis haben die Verbände in Richtlinien, Empfehlungen und Bearbeitungshinweisen u. a. das Verfahren geregelt, den Gesetzestext näher erläutert und den Umfang und den Inhalt von Maßnahmen beschrieben (LWV-Richtlinien).

Im Zuge der Verwaltungsreform Baden-Württemberg gehen die beiden Landeswohlfahrtsverbände zum 1. Januar 2005 in dem neu gebildeten „Kommunalverband für Jugend und Soziales“ auf. Durch Landesrecht wird bestimmt, dass ebenfalls zum 1. Januar 2005 die o. g. Aufgaben künftig von den örtlichen Sozialhilfeträgern wahrzunehmen sind.

Dadurch verlieren die genannten Richtlinien ihre Gültigkeit. Die Fachämter der Stadt- und Landkreise haben sich darauf verständigt, die LWV-Richtlinien in die Sozialhilferichtlinien Baden Württemberg zu integrieren.

Der Sozialausschuss des Städtetags hat sich jedoch dafür ausgesprochen, die LWV-Richtlinien zuvor nicht nur inhaltlich, sondern auch bezüglich der Notwendigkeit ihres Fortbestands zu überprüfen.

Aus diesem Grund ist eine abschließenden Bewertung und Überarbeitung der Richtlinien der LWV bis Ende des Jahres 2004 nicht möglich. Im Interesse eines möglichst reibungslosen Aufgabenübergangs hat sich der Städtetag dafür ausgesprochen, den örtlichen Sozialhilfeträgern zu empfehlen, vorläufig die bisherigen Richtlinien der LWV weiterhin der Leistungsgewährung zu Grunde zu legen. Es wird damit gerechnet, dass die Eingliederung der LWV-Richtlinien in die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg bis Ende 2005 abgeschlossen sein wird.

Die Richtlinien des Landeswohlfahrtsverbandes Baden (LWB), die befristet weitergelten sollen, sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

- Gemeinsame Richtlinien über Sozialhilfeleistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Grundsätze über die Förderung erwachsener schwerst- und mehrfachbehinderter Menschen in teilstationären Förder- und Betreuungsgruppen - Grundsätze über die Tagesförderung von erwachsenen behinderten Menschen außerhalb der WfbM bzw. Fuß-Gruppe	Rundschreiben (RS) Nr. 219/99 v. 01.12.1999
Richtlinien über die Förderung fachlich betreuter Wohnformen für volljährige behinderte Menschen (BWB)	RS Nr. 214/02 v. 28.10.2002
Richtlinie für die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF)	RS Nr. 217/01 v. 06.11.2001
Richtlinie über Gruppenfreizeit-, Erholungsmaßnahmen und Kuren für Behinderte	RS Nr. 212/90 v. 07.09.1990
Vorläufige Richtlinie für die Gewährung von Eingliederungshilfe nach § 40 Abs. 1 BSHG in Kindergärten und allgemeinen Schulen	RS Nr. 213/03 v. 17.11.2003

Eingliederungshilfe nach § 39 ff. BSGH in Schulkindergärten, Sonderschulen, Heimsonderschulen und Schulen am Heim	RS Nr. 207/03 v. 04.07.2003 RS Nr. 204/02 v. 09.04.2002 RS Nr. 207/01 v. 18.06.2001
Richtlinien über die Gewährung von Sozialhilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, bes. Bedienungseinrichtungen u. Zusatzgeräten sowie zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs und zur Erlangung der Fahrerlaubnis (Kfz-RL)	RS Nr. 211/95 v. 17.07.1995
Empfehlung der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe über die Gewährung von Sozialhilfe für behinderte Menschen beim Erwerb von Kraftfahrzeugen, bes. Bedienungseinrichtungen u. Zusatzgeräten sowie zum Betrieb und zur Instandhaltung eines Kraftfahrzeugs und zur Erlangung der Fahrerlaubnis	Empfehlung BAG v. 13.09.2003
Empfehlung der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zum Besuch einer Hochschule	Empfehlung BAG v. 13.09.2002
Richtlinien für die Gewährung von Hilfe nach § 72 BSHG in Einrichtungen	RS Nr. 226/92 v. 15.12.1992 RS Nr. 205/00 v. 24.03.2000
Bearbeitungshinweise für die Gewährung von Hilfen nach § 72 BSHG im ambulanten Aufnahmehaus	RS Nr. 213/01 v. 10.07.2001
Grundsätze des LWB für stationäre Kurzzeitunterbringung (KZU-Grundsätze)	RS Nr. 211/03 v. 14.11.2003
Gemeinsames Rundschreiben zum SGB IX; Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	RS Nr. 202/02 v. 19.02.2002
Richtlinien des LWB zur Durchführung des Gesetzes über die Landesblindenhilfe	v. 30.06.1989

Die Richtlinien und Grundsätze der LWV zur institutionellen Förderung von Hilfsangeboten sind von der vorübergehenden Weitergeltung nicht betroffen.

Die analoge Anwendung von Richtlinien ist dem Erlass einer eigenen Verwaltungsvorschrift gleichzustellen. Diese ist grundsätzlich vom Gemeinderat zu beschließen; es handelt sich bei der Verwendung von Richtlinien, welche die Ermessenspraxis der Gemeinde betreffen und durch deren dauernde Anwendung in Verbindung mit Art. 3 GG eine einer Norm ähnliche Selbstbindung erzeugt wird, nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Beschluss, eine Richtlinie anzuwenden, ist daher dem Gemeinderat vorbehalten.

gez.

Dr. B e ß